Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2918.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1847., betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

Nachdem Ich den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler im Anschluß an die Pfälzische Ludwigsbahn über Neunkirchen, Landsweiler, Sulzbach und St. Johann bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach zum Anschluß an die beabsichtigte Eisenbahn von der diesseitigen Landesgrenze über Forbach und Metz nach Paris, so wie die Anlegung der nöthigen Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben im Saarbrücker Revier nach dem mir vorgelegten Uebersichtsplane für Rechnung der Staats-Kasse genehmigt habe, ermächtige Ich Sie, nunmehr zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn und der Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben zu schreiten und zu diesem Behufe in Saarbrücken eine besondere, unmittelbar von Ihnen ressortirende Kommission unter dem Namen: „Königliche Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn" einzusetzen, welcher in Angelegenheiten des ihr übertragenen Geschäfts alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Zugleich bestimme Ich, daß sowohl für die Hauptbahn, als auch für die Zweigbahnen nach den Kohlengruben das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Bahnen nach den von Ihnen festzustellenden Bauplänen und Bahnlinien erforderlich sind, so wie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19. des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung Seite 505. flg.) Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1848.

(Nr. 2919.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Dezember 1847., betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. bestimme Ich, daß von jetzt an das Porto für ausländisches Papiergeld nach denselben Sätzen erhoben werden soll, welche nach §. 37. des Regulativs über das Postaxwesen vom 18. Dezember 1824. (Gesetzsammlung Seite 225.) für inländisches Papiergeld zur Anwendung kommen. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalpostmeister v. Schaper.

(Nr. 2920.) Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Unser Patent vom 3. Februar v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen Unseres Staatsraths erforderlich machen, so haben Wir beschlossen, die Verordnung vom 20. März 1817. wegen Einführung des Staatsraths, in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsraths erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrath entweder in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§. 2.

Die engere Versammlung (§. 1.) soll, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus

1) sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
2) dem Staatssekretair,
3) sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde, ferner
4) aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilungen Theil zu nehmen haben würden, und
5) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths.

Außerdem sind die dem Staatsrath angehörenden Prinzen Unseres Hauses befugt, jeder engeren Versammlung des Staatsraths als Mitglieder beizutreten.

§. 3.

Jeder bei dem Gegenstande der Berathung betheiligte Staatsminister hat, wenn er nicht selbst erscheinen kann, einen Rath seines Ministeriums in die engere Versammlung abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat. Ein Stimmrecht steht einem solchen Vertreter nur dann zu, wenn er selbst Mitglied des Staatsraths ist.

§. 4.

Der Präsident des Staatsraths hat für jede Sache die Hauptabtheilung, so wie die Nebenabtheilungen zu bestimmen und Uns die für die engere Versammlung nach §. 2. zu 4 und 5 jedesmal besonders zu ernennenden Mitglieder des Staatsraths in Vorschlag zu bringen.

§. 5.

Wir behalten Uns vor, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Wir über denselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wollen. Eben so werden Wir darüber, ob dieses Gutachten vom Staatsrath in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, für jeden einzelnen Fall auf den Antrag Unseres Staatsministeriums Bestimmung treffen.

Die in der Verordnung vom 20. März 1817. §. 2. unter a. und b. und §. 29. enthaltenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 6. Januar 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.